

S a u s i t z i s c h e s

**S** a g a z i n,

Neuntes Stück, vom 15<sup>ten</sup> May, 1781.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Magistrats-Verordnungen.

**W**ir Bürgermeister und Rathmanne allhier zu Lauban, finden uns ge-  
nöthiget, das vielfältig von Uns öffentlich ergangene Verboth des  
Zechens und Auslaufens hiesiger Bürger und Inwohner in die  
Schenk- und Wirthshäuser der benachbarten Dörfer, hiemit auf das ernstlich-  
ste zu wiederholen. Wir sehen Uns hiezu um so mehr gedrungen, als Wir  
wahrnehmen müssen, daß so sehr viele hiesige Bürger und Inwohner ihre Schul-  
digkeit gegen gemeine Stadt und ihr eigenes und ihrer Mitbürger Bestes, hiez-  
ben vergessen, und Orte, die zwar unter hiesigem Bierzwange stehen, gleichwol  
aber durch widerrechtl. Brauung und Ausschenkung eignen Bieres, oder Verz-  
zapfung fremden Bieres, die Gerechtsame hiesiger Stadt und Bürgerschaft auf  
das äußerste kränken, in Menge besuchen, und dadurch wider ihr und ihrer Mit-  
bürger Interesse, die unbefugten Unternehmungen Benachbarter selbst unter-  
stützen, die alle Unsere zeitherigen Bemühungen, hiesigem Brauubar wieder  
aufzuhelfen, ganz vereiteln. Es werden daher allen und jeden hiesigen Bür-  
gern, Inwohnern und hier in Arbeit stehenden Handwerksgefelln das Zechen  
und Vertemachen an allen inn- und ausländischen unter hiesigen Bierzwan-  
ge nicht stehenden, oder doch ihr eignes oder sonst anderes als Laubanisches Bier,  
widerrechtl. verzapfenden Orten, und alles Auslaufen dahin und daselbst zu ma-  
chende Gesellschaften, alles Ernstes und bey Strafe eines neuen Schockes,  
dergestalt verbothen, daß jeder Bürger, Inwohner, Handwerksgefelle, auch  
Weibs-